

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2018

Das Landratsamt Böblingen als Rechtsaufsichtsbehörde der Gemeinde Altdorf hat mit Erlass vom 26. März 2018 gemäß § 121 Absatz 2 i.V.m. § 81 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinderat am 27. Februar 2018 beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2018 bestätigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt in der Zeit von

**Montag, dem 16. April bis
Mittwoch, dem 25. April 2018**
je einschließlich

während der üblichen Dienststunden im Rathaus, Zimmer 9, zur Einsichtnahme für Einwohner und Abgabepflichtige aus.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend bekannt gemacht:

Gemeinde Altdorf
Landkreis Böblingen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in geltender Fassung hat der Gemeinderat am 27. Februar 2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

- | | |
|---|--------------|
| 1. den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von je | 16.592.648 € |
| davon im Verwaltungshaushalt | 12.378.302 € |
| im Vermögenshaushalt | 4.214.346 € |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von | 0 € |
| 3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von | 290.976 € |

§ 2 Kassenkreditermächtigung

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird auf 1.400.000 € festgesetzt.

§ 3 Realsteuersätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
der Steuermessbeträge 340 v. H.

2. für die Gewerbesteuer auf 350 v. H.
der Steuermessbeträge.

Nach § 4 Abs. 4 Gemo wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemo oder auf Grund der Gemo beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemo wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 Gemo beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.
Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Altdorf, den 28.02.2018

gez.
Erwin Heller; Bürgermeister